Der praktische Desinfektor

Fachblatt für die Praxis der bakteriologischen und zoologischen Desinfektion (Entseuchung und Entwesung)

Begründet von Wirkl. Geheimrat Dr. h. c. K. A. Lingner

In Verbindung mit Ob.-Reg.-Rat **Bundt**, Stettin, Prof. **Seligmann**, Berlin, Prof. **Martini**, Hamburg, Dr. **Saling**, Berlin und Prof. **Adam**, Berlin; Präsident **Beninde**, Berlin; Prof. **Besserer**, Münster i. W.; Dr. **Bornstein**, Berlin; Prof. **Bürgers**, Königsberg; Prof. **Czaplewski**, Köln; Dr. **Ditthorn**, Berlin; Prof. **Dresel**, Greifswald; Prof. v. **Drigalski**, Berlin; Med.-Rat Dr. **Engelsmann**, Kiel; Justizrat **Friedrichs**, Ilmenau; Prof. **Gotschlich**, Heidelberg; Prof. **Hilgermann**, Landsberg a. W.; Med.-Rat **Hillenberg**, Halle a. S.; Prof. **Kirstein**, Hannover; Prof. **Kißkalt**, München; Med.-Rat **Klein**, Düsseldorf; Prof. **Reichenbach**, Göttingen; Med.-Rat **Kraemer**, Berlin; Prof. **Meyer**, Bremen; Dr. **Michael**, Dresden; Geh. Rat **Neißer**, Frankfurt a. M.; Prof. **Okunewski**, Leningrad; Geh. Rat Dr. **Solbrig**, Berlin; Prof. **Süpfle**, Dresden; Dr. **Thomalla**, Berlin; Dr. **Thomann**, Bern; Geh. Rat **Uhlenhuth**, Freiburg i. Br. **und**

Desinf. **Außem**, Kreis-Verb.-Vorsitz., Brüggen a. d. Erft; Stadt-Ges.-Aufseh. **Graebner**, Koburg; staatl. gepr. Desinf. **Gröschke**, Gelsenkirchen; Betriebs-Insp. **Haas**, Nürnberg; Ob.-Desinf. **Hettwer**, Breslau; Verwalt. **Hombach**, Köln; Ob.-Desinf. **Hoos**, Frankfurt a. M.; Ober-Desinf. **Kästner**, Plauen i. V.; Verwalter **Köhler**, Plauen i. V.; Gepr. Kammerjäger **Langsch**, vereid. Sachverständiger, Frankfurt a. O.; Inspektor **Müller**, Leipzig; Stadt-Ges.-Aufseh. **Poldner**, Neiße i. Schl.; **Richter**, Vorst.-Mitgl. d. Kammerj.-Innung, Dresden; Kreis-Desinf. **Schindling**, Höchst a. M.; amtl. Desinf. **Weinert**, Lüneburg; Ges.-Aufseher **Weller**, Hagen i. W.

herausgegeben von

Prof. Dr. J. Wilhelmi,
Dir. a. d. Pr. Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Professor an der Techn. Hochschule, Berlin

Inspektor R. Jäckel,
Lehrer an der Landesdesinfektorenschule und Leiter der städtischen Entseuchungsanstalt, Dresden

Verlagsanstalt Erich Deleiter, Dresden-A. 16, Postscheck-Konto Dresden Nr. 936 / Nachdruck verboten

21. Jahrgang **Heft 12** **Dezember 1929**

Bemerkungen über die angebliche Verminderung von Gesundheitsschädlingen in der Nachkriegszeit.

Von Dr. **H. Kemper**, Pr. Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, (Zool. Abt.), Berlin-Dahlem.

Unter dem Titel „Dermatologische Miszellen" macht H. Loeb, Mannheim, in der M. med. Wochenschrift Jg. 76, Nr. 31, S. 1321, 1929, unter anderen einige kurze Angaben über die Häufigkeit von Epizoonosen in der Nachkriegszeit. Er sagt, daß Krätzmilben, Kopf-, Kleider- und Filzläuse, Wanzen und vor allem die Flöhe gegenüber früher sehr selten geworden seien. Daß diese Angaben ein größeres Interesse auch außerhalb der Wissenschaft gefunden haben, geht daraus hervor, daß kurz darauf in der Tagespresse zwei Artikel erschienen, welche auf die genannten Angaben von Loeb Bezug nehmen. In den „Leipziger Neuesten Nachrichten" vom 17. 8. 29 versucht jemand glaubhaft zu machen, daß der Floh bald zu einem gesuchten Museumsobjekt und zu einem Fabeltier werde, und in der „München-Augsburger Abendzeitung" vom 28. 8. 1929 spricht ein anderer unter dem Titel „Aber die Wanzen nehmen zu" über die Erfahrungen, welche die Kammerjäger über die Ungezieferverbreitung gemacht haben. Zweifellos hat die Loebsche Nachricht noch in vielen anderen Tageszeitungen Widerhall gefunden.

Loeb sieht den Grund für seine oben wiedergegebene Behauptung einmal darin, daß die Wohnungs- und Körperhygiene zum Teil unter dem Einfluß der Schule heute mehr Allgemeingut geworden ist, und dann besonders in der „Änderung der Frauenmode, welche durch offenen Halsausschnitt, kurze Röcke, Beseitigung der dicken Unterwäsche eine reichliche Durchlüftung der Körperoberfläche bedingt".

Sicherlich sind Läuse und Krätzmilben durch die heute planmäßiger betriebene hygienische Körperpflege schon weitgehend dezimiert worden. Das gleiche gilt aber m. E. sicherlich nicht auch für die Flöhe und Wanzen, da diese sich nur vorübergehend am menschlichen Körper aufhalten. Es ist also erklärlich, daß die Läuseplage, die während des Krieges eine sehr große Rolle gespielt hat, heute praktisch überwunden ist. Denn weder Kopf- noch Kleider-, noch Filzläuse können sich halten, wenn die einfachsten Forderungen der Hygiene beachtet werden, und selbst in Obdachlosenasylen u. ä., wo sich diese Tiere heute noch des öfteren unliebsam bemerkbar machen, können sie sicher und einfach vertilgt werden. Ob aber die Flöhe so selten geworden sind, wie es nach den Ausführungen von Loeb scheinen mag, bedarf noch weiterer Beweise. Es liegen gerade aus letzterer Zeit einige Meldungen vor, daß Flöhe sich plötzlich in Massenentwicklungen gezeigt haben. Allerdings lagen in diesen Fällen außergewöhnliche Verhältnisse vor, durch welche die Plage verursacht war. Wenn Loeb endlich meint, auch die Wanzenplage sei geringer geworden, so kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen. Die Aussage von Kammerjägern und die Tatsache, daß immer neue Wanzenbekämpfungsmittel auf den Markt gebracht und in den Tageszeitungen angepriesen werden, sprechen für das Gegenteil. Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß die Bettwanze durch Reinhaltung der Wohnung allein nicht vertrieben und vernichtet werden kann. Begünstigt wird ihre Verbreitung und Vermehrung durch die Zunahme der Zentralheizungen. Recht bezeichnend ist auch die von Wilhelmi in der Zeitschrift für Desinfektion, 21. Jg., 1928, H. 10, gegebene Übersicht über die von der Berliner Kammerjägerinnung, die nur einen Bruchteil der Berliner Kammerjäger umfaßt, ausgeführten Ungeziefervertilgungen. Auch die städt. Desinfektionsanstalten werden, wie die ständige Statistik in dieser Zeitschrift zeigt, in nicht unbeträchtlichem Maße für die Ungeziefervertilgung in Anspruch genommen.

Es wäre dringend erwünscht, daß die Kammerjäger-Innungen und alle anderen in Frage kommenden Stellen die Zahl der von ihnen durchgeführten Ungezieferbekämpfungen statistisch festlegten und veröffentlichten. (Aus ZfD.)

Der „böse" Finger.

Von Dr. med. **Carl Neller**, Altona.

Kleine Verletzungen, wie sie beim Hantieren im Haushalt und Beruf so häufig vorkommen, bilden oft den Beginn von schmerzhaften, langwierigen und bei falscher Behandlung bisweilen lebensgefährlichen Eiterungen im Bereich der Finger und der Hand. Durch einen Stich mit der Nähnadel, durch Wundscheuern beim Waschen, durch Einrennen eines kleinen Splitters und vieles andere wird der schützende Abschluß der Haut durchbrochen. Eitererregende Bakterien, die in großen Mengen an den Gegenständen und an unserer Haut haften, werden ins Gewebe verimpft. Hier entspinnt sich ein Kampf zwischen den Bakterien und den bakterienfeindlichen Gewebskräften. Erweist sich das Gewebe als stärker, so werden die Bakterien vernichtet und die Verletzung heilt, wie das glücklicherweise meist der Fall ist. Sind die Bakterien aber besonders giftig, oder der Widerstand des Gewebes ist herabgesetzt, so kommt es zur Entzündung. Diese äußert sich frühestens nach 6 Stunden, oft aber auch noch später in einem Gefühl der Schwere, Rötung der Umgebung und leichten Schmerzen. Nach weiteren Stunden werden die Erscheinungen stürmischer. Besonders der Schmerz, der entsprechend dem Pulsschlag klopfenden Charakter annimmt, wird unerträglich und raubt dem Befallenen jeden Schlaf. Die Heftigkeit des Schmerzes, der für die Fingerentzündungen so typisch ist, wird bedingt durch den zunehmenden Druck der Entzündungsflüssigkeiten, die sich nirgends Luft schaffen können. Nach außen hindert den Durchbruch die dicke Hornschicht der Fingerhaut, nach der Seite straffe Bindegewebskulissen, die von der Haut senkrecht zum Knochen ziehen und der Fingerhaut ihre Unverschieblichkeit verleihen. In einigen glücklichen Fällen gelingt es dem Eiter nach Tagen, in denen der Kranke durch die fortwährenden heftigen Schmerzen, die Schlaflosigkeit und die aufgehobene Nahrungsaufnahme sehr heruntergekommen ist, die millimeterdicke Hornschicht von innen durchzunagen. Es erfolgt der Durchbruch nach außen in Form einer kleinen Fistel, die noch wochenlang eitern kann. In zahlreichen Fällen aber erfolgt der Durchbruch nicht nach außen, sondern nach innen in die Sehnenscheiden. Darunter versteht man feine häutige Hüllen, von denen die Beugesehnen der Finger umscheidet sind, in denen die Sehnen hin und her gleiten. Diese Räume, die beim Daumen und Zeigefinger bis über das Handgelenk hinaufreichen, sind für die Infektion außerordentlich empfänglich. Meistens breitet sich die Entzündung in kürzester Zeit auf die ganze Sehnenscheide aus; die Schmerzen werden noch stärker, die kleinste Bewegung des Fingers ist unmöglich, es tritt hohes Fieber auf, das Allgemeinbefinden ist erheblich gestört, kurz, es besteht ein schweres Krankheitsbild. Sehr bald ist die im Eiter schwimmende Sehne zerstört, womit die endgültige Versteifung des Fingers besiegelt ist. Tritt auch jetzt noch keine sachgemäße Hilfe ein, so geht die Eiterung von den Sehnenscheiden auf die Hohlhand und den Unterarm über und breitet sich in dem lockeren Zellgewebe sehr rasch aus. Auch vielfache Einschnitte vermögen es oft nicht, der nunmehr äußerst lebensbedrohlichen Infektion Herr zu werden, und nicht selten muß der Arm abgesetzt werden, um die allgemeine Blutvergiftung zu verhindern. Diese letztere kann übrigens in jedem Stadium der Infektion, schon im ersten Beginn auftreten. Das Alarmsignal bilden jene bekannten roten Streifen, die sich an der Beugeseite des Arms bilden sowie die Schmerzhaftigkeit und Anschwellung der Achseldrüsen. Im Publikum werden die roten Streifen häufig als „Blutvergiftung" bezeichnet. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Entzündung der abführenden Lymphgefäße und Lymphdrüsen, die bei sachgemäßer Behandlung des ursprünglichen Infektionsherdes bald abklingt.

Bei wenigen Erkrankungen ist die möglichst frühzeitige ärztliche Behandlung so ausschlaggebend wichtig wie beim „bösen Finger". Leider ist diese Tatsache beim Publikum noch wenig bekannt, und immer wieder muß der Arzt mit Bedauern feststellen, daß wertvollste Zeit mit allen möglichen, teilweise unsinnigen Maßnahmen vertan wird. Hat man sich verletzt, so betupfe man die Stelle mit etwas Jodtinktur, die in keinem Hause fehlen sollte, mache sich einen kleinen Schutzverband und schone den Finger. In der Ruhe wird das Gewebe am besten mit den eingedrungenen Bakterien fertig. Treten die ersten Symptome der Entzündung auf, Rötung und leise Schmerzen, so kann man noch versuchen, durch einen feuchten Verband mit verdünntem Alkohol die Infektion zu unterdrükken. Werden aber die Schmerzen stärker, so gehe man unverzüglich zum Arzt. Die ärztliche Behandlung kann bei festgestellter Eiterung vernünftigerweise in nichts anderem bestehen, als im Freilegen der Eiterung durch einen kleinen Einschnitt. Hierdurch werden die entzündlichen Flüssigkeiten abgeleitet, der Durchbruch in die Sehnenscheiden wird verhütet, der quälende Schmerz ist mit einem Male behoben. Das Gewebe wird jetzt am besten der Infektion Herr, die Erkrankung auf die kürzestmögliche Dauer beschränkt und volle Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit der Finger gewährleistet. Vor diesem kleinen Eingriff braucht sich heute kein Mensch mehr zu fürchten. Jeder Arzt ist in der Lage, die kleine Operation in einem kurz dauernden Rausch oder in örtlicher Betäubung völlig schmerzlos zu gestalten und damit Schmerzen und größte Gefahren zu bannen.

(RAhV.)

Hütet Giftstoffe vor Kinderhänden.

Von Dr. med. et phil. **Trendtel**, Bremen.

Eine stark nervöse Mutter war wegen langdauernder Schlaflosigkeit zu ihrem Arzt gegangen und hatte sich ein Schlafmittel verschreiben lassen. Die kleinen weißen Tabletten lagen achtlos auf ihrem Nachttisch, und als sie eines Tages ausgegangen war und ihr Kind mit einem Spielzeug allein in der Wohnung zurückgelassen hatte, fand Klein-Eva beim Durchsuchen der Wohnung die kleinen weißen Tabletten. Ihre Hände faßten sie, und bald war eine im Munde verschwunden. O, wie schmeckte die süß, noch eine und noch eine wurden genommen und auf einmal wurde das Kind ganz müde und schlief auf dem Fußboden liegend ein. Als die Mutter nach Hause kam, war es merkwürdig still in der Wohnung. Sie rief nach Klein-Eva, aber niemand antwortet ihr. Eine kalte Angst erfaßte sie und sie begann eilig zu suchen. Plötzlich fand sie ihr Kind leichenblaß, schwer atmend, bewußtlos vor ihrem Bette liegen, in der Hand noch eine von den kleinen weißen Tabletten. Am gleichen Tage wurde das Kind in die Klinik eingeliefert, und es gelang den Ärzten nach vielen Mühen, das Leben des Kindes zu erhalten. Drei Tage war es bewußtlos und die Eltern in Sorge. Nach Wochen war Klein-Eva wieder gesund. Diese Geschichte habe ich selbst vor Jahren erlebt. Die Mutter hat nie wieder solche kleinen Tabletten oder irgendeine andere Medizin herumstehen und liegen lassen. Sie hat die Geschichte allen ihren Bekannten erzählt zur Abschreckung.

Kinderhände greifen nach allem, und Kinder wollen mit allem spielen. Besonders reizt es sie, dasjenige zu haben, was im allgemeinen kein Spielzeug ist. Wie oft ist es nicht passiert, daß ein Kind der Mutter eine Flasche wegnahm, in der Lysol, eine Säure oder eine andere schädliche Flüssigkeit war, und daraus trank. Die Folgen sind dann unübersehbar, und wenn der Arzt nicht gleich zur Stelle ist, so muß ein solches kleines Geschöpf für sein unbewußtes Handeln mit dem Leben büßen. Die Schuld trifft besonders bei jüngeren Kindern nicht die Kinder selbst, sondern immer die Eltern. Man sollte es sich daher zum Grundsatz machen, alle Giftstoffe festverschlossen zu halten.

(RAhV.)

Zur Statistik der Entseuchung und Entwesung

Jahresberichte städtischer Desinfektionsanstalten.

Bochum 1925/26. Einwohnerzahl 1925: 159 000; 1926: 213 000. Fläche des Stadtgebietes 1925: 2743; 1926: 5074 ha.

Das Jahr 1925 verlief im Hinblick auf die Gesundheit unserer Bevölkerung so günstig und ruhig, wie wenige seiner Vorjahre. Die lebhaften Schwankungen, welche in den Friedensjahren heiße Sommer, während des Krieges und der Nachkriegszeit die Ernährungsschwierigkeiten und das seuchenartige Auftreten von Krankheiten in die Gesundheitsverhältnisse gebracht haben, blieben im Jahre 1925 aus. Der Gesundheitszustand entsprach im großen und ganzen wieder dem, den man von gesunden Jahren der Vorkriegszeit her kannte.

Diese günstigen Sterblichkeitsverhältnisse stehen im Einklang mit einem allgemein beobachteten Rückgang der ernsten Erkrankungen. Bochum wurde im Jahre 1925 nur wenig von ansteckenden Krankheiten heimgesucht. Die Masern, die fast ganz verschwunden waren, traten vorübergehend wieder häufiger auf. Sie waren, wie immer, nach einer Pause ziemlich bösartig, oft mit Lungenentzündung kompliziert und forderten 22 Todesopfer. Diphtherie, Keuchhusten, Ruhr und Typhus traten nur vereinzelt auf; sie wurden rasch unterdrückt und hatten keinen Einfluß auf die Sterblichkeit. Dasselbe gilt von Scharlach. Zu der Unterdrückung der ansteckenden Krankheiten trug im wesentlichen bei das Verständnis, das die Bevölkerung der Unterbringung der Kranken mit ansteckenden Krankheiten in Krankenhauspflege entgegenbringt. Dies Verständnis wird noch gefördert durch Erleichterungen finanzieller Art, welche die Stadt bei epidemischen Kinderkrankheiten für die Krankenhauspflege gewährt. Die rechtzeitige Isolierung von Kranken mit ansteckenden Krankheiten bedeutet für eine Stadt aber nicht nur einen Fortschritt in der Gesundheitspflege, sondern vermeidet auch wirtschaftliche und finanzielle Nachteile. Die größte Volksseuche, die Tuberkulose, zeigte in Bochum keinen weiteren Rückgang. Der Kampf gegen sie muß unablässig und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln geführt werden, namentlich gegen die Ansteckung der Kinder. Um die Heilung der angesteckten Kinder zu erreichen, muß mit allen verfügbaren Mitteln vorgegangen werden. Im Jahre 1925 sind nur noch etwa 13 von 10 000 Einwohnern an Schwindsucht gestorben. Dieser Satz ist nicht ungünstig. Aber trotzdem marschiert die Schwindsucht mit der Zahl der von ihr geforderten Opfer immer noch an der Spitze aller Krankheiten, die tödlich verlaufen sind. Gegen die Schwindsucht läßt sich durch bloße gesunde Lebensweise, durch Aufklärung und Erziehung der Bevölkerung zur Sauberkeit und Mäßigkeit recht viel erreichen.

Im ganzen wurden im Jahre 1925 699 Fälle von ansteckenden Krankheiten gemeldet. Die Zahl ist etwas höher als im Jahre 1924, in dem nur 678 Krankheitsfälle zur Meldung kamen. Höher waren die Ziffern für Diphtherie (164) und Scharlach (131), niedriger die Zahlen für Genickstarre (11), Körnerkrankheit (7), Typhus (76) und Wochenbettfieber (21). Die Meldungen von Todesfällen an Tuberkulose und von Ruhr blieben ungefähr die gleichen wie im Vorjahr. Von den Kranken mit übertragbaren Krankheiten wurden 145 auf öffentliche Kosten in Krankenhäusern verpflegt. Die ansteckenden Krankheiten ausschließlich der Tuberkulose machten 667 Wohnungsentseuchungen nötig. In der Desinfektionsanstalt wurden außerdem noch 176 Dampfdesinfektionen ausgeführt und 381 Personen entlaust.

Das Jahr 1926 brachte durch die Eingemeindung eine Vermehrung der Bevölkerung Bochums um etwa ein Drittel. Bei einem Vergleich der Zahlen 1926 mit den Zahlen der Vorjahre aus dem Gebiete des Gesundheitswesens muß deshalb das Wachsen der Bevölkerung berücksichtigt werden. Ereignisse, welche besonderer Hervorhebung wert wären, kamen im Jahre 1926 nicht vor.

Höher als im Vorjahr war die Zahl der gemeldeten ansteckenden Krankheiten. Namentlich die Fälle von Diphtherie und Scharlach nahmen zu. Im ganzen wurden 1265 Fälle von ansteckenden Krankheiten gemeldet. Der Zunahme der ansteckenden Krankheiten entsprechend stieg auch die Zahl der notwendig werdenden Wohnungsdesinfektionen. Durch die Entseuchungsanstalt des Stadt-

gesundheitsamtes wurden 1107 Wohnungen wegen ansteckender Krankheiten desinfiziert, 93mal wurden Möbel und andere Gegenstände durch den Dampfapparat der Entseuchungsanstalt von ansteckenden Krankheiten befreit. Außerdem wurden 234 Personen in der Entseuchungsanstalt entlaust.

Herne 1928/29. Einwohnerzahl: 95 000. Fläche des Stadtgebiets: 2870 ha.

An ansteckenden Krankheiten wurden gemeldet: 227 Erkrankungen an Scharlach, 143 an Diphtherie, 23 an Typhus bzw. Paratyphus, 17 an Genickstarre, 16 an Ruhr, 10 an Kindbettfieber, 2 an Kinderlähmung, zusammen 438 Fälle. Hiervon mußten 311 Personen den Krankenhäusern überwiesen werden. Von den städtisch angestellten Desinfektoren wurden 484 Desinfektionen durchgeführt. Außerdem wurden 34 Blausäureentwesungen mit Zyklon B vorgenommen.

Viersen 1928/29. Einwohnerzahl: 33 100. Fläche des Stadtgebiets: 3300 ha.

Durch den städtischen Desinfektor wurden im Berichtsjahre insgesamt 127 Desinfektionen ausgeführt gegen 70 im Vorjahre. Davon betrafen: Tuberkulose 39 (29), Scharlach 73 (32), Diphtherie 8 (3), Ruhr 4 (4), Typhus 3 (2), zusammen 127 (70). Von den Krankheiten verliefen 29 (17) Fälle tödlich.

Haushaltvoranschläge städtischer Desinfektionsanstalten.

(Auszüge aus Gemeindeetats.)

(Die in runden Klammern beigefügten Zahlen beziehen sich auf das Vorjahr.)

Breslau 1929/30. Einwohnerzahl: 607 000. Fläche des Stadtgebiets: 17 500 ha.

Einnahmen in Mark:		
Mieten	1 090	(1 070)
Entseuchungsgebühren	44 900	(25 600)
Entlausungsgebühren	100	(100)
Unvorhergesehenes	50	(90)
Summe der Einnahmen:	46 140	(26 860)
Ausgaben in Mark:		
Vertretungen	1 900	(1 900)
Miete an die Krankenanstalten	7 970	(6 980)
Beleuchtung, Wasserverbrauch, Reinigung	700	(600)
Steuern und Abgaben	390	(350)
Löhne	2 950	(2 700)
Schutzkleidung und -mittel	800	(800)
Entseuchungsstoffe	5 600	(4 800)
Anschaffung und Unterhaltung von Geräten	700	(530)
Kraftwagen:		
Lohn des Fahrers	3 270	(3 000)
Für Einstellung an die Feuerwehr	1 000	(1 000)
Unterhaltung	4 900	(4 900)
Für Amtsbedürfnisse	4 200	(—)
Unvorhergesehenes zur Abrundung	250	(220)
Verrechnungsausgaben:		
Besoldungen	75 950	(66 000)
Geschäftsunkosten	4 020	(10 000)
Ruhelöhne	510	(450)
Feuerversicherung	80	(120)
Bauliche Unterhaltung	2 920	(3 570)
Summe der Ausgaben:	118 110	(107 920)
Mithin städtischer Zuschuß:	71 970	(81 060)

Wiesbaden 1929/30. Einwohnerzahl: 153 700. Fläche des Stadtgebietes: 14 100 ha.

Einnahmen in Mark:		
Aus der Personalversicherung	270	(220)
Aus Gebühren	1 200	(1 200)
Summe der Einnahmen:	1 470	(1 420)
Ausgaben in Mark:		
Gehälter und Löhne	4 030	(3 990)
Beitrag an den Schwesternverband	3 040	(2 400)
Bürobedürfnisse	100	(100)
Verbrauch von Betriebsmaterialien	800	(500)
Unterhaltung der Gebäude und des Inventars	140	(130)
Beleuchtung, Wasserverbrauch usw.	530	(30)
Summe der Ausgaben:	8 640	(7 150)
Mithin städtischer Zuschuß:	7 170	(5 730)

Für Schnakenbekämpfung sieht der Etat des Gesundheitsamts außerdem noch eine Summe von 2600 (2350) M vor.

Berlin 1929/30. Einwohnerzahl: 4 159 000. Fläche des Statdtgebiets: 87 800 ha.

Aus Gebühren für ausgeführte Desinfektionen sieht der Haushaltplan eine Summe von 49 900 (43 680) M vor. An Ausgaben sind für einmalige 17 190 (7 910) M, für laufende 219 010 (188 510) M in Anschlag gebracht. Diese Summen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Verwaltungsbezirke.

	(M) Einnahmen	Ausgaben (M) laufend	Ausgaben (M) einmalig
Kreuzberg	12 000	51 370	6 300
Wedding	680	1 750	—
Friedrichshain	—	3 140	—
Prenzlauer Berg	—	3 550	—
Mitte	10	2 500	—
Tiergarten	—	1 600	—
Charlottenburg	11 680	23 030	1 960
Neukölln	1 200	44 790	—
Schöneberg	7 800	13 530	—
Lichtenberg	1 570	18 640	2 930
Wilmersdorf	4 150	10 120	—
Steglitz	1 050	3 510	—
Reinickendorf	300	4 580	—
Spandau	4 800	10 970	—
Pankow	1 000	2 400	—
Treptow	2 160	9 010	—
Tempelhof	150	4 250	—
Köpenik	150	1 700	—
Weißensee	—	4 070	—
Zehlendorf	1 200	4 500	6 000

Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung

RdErl. d. Preuß. MiHuG. v. 28. 3. 1928, betr. Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Lumpensortieranstalten III 1995 —.

Die Verhältnisse in den Lumpensortieranstalten haben mich veranlaßt, die im Jahre 1895 aufgestellten Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Lumpensortieranstalten (Erlaß vom 22. 12. 1895 — B 11. 165 —) einer Nachprüfung zu unterziehen. Hierbei hat sich in einigen Punkten eine Änderung der Grundsätze als erforderlich gezeigt. Ich weise besonders darauf hin, daß sich die in Ziffer 13 der alten Grundsätze vorgesehene Absaugung des Staubes durch die auf den Sortiertischen angebrachten Drahtgitter nach neueren Erfahrungen als unzweckmäßig erwiesen hat, weil der herabfallende Staub die Staubkasten alsbald anfüllt und die Absaugungsleitung verstopft. Zweckmäßiger ist es, die Staubabsaugung dicht oberhalb des Drahtnetzes anzubringen, so daß der schwere Staub durch das Drahtnetz nach unten in den Staubkasten fällt, und nur der leichte Staub durch die am zweckmäßigsten schlitzförmige Öffnung des Abzuges oberhalb des Tisches abgesaugt wird. Wo in bestehenden Anlagen Absaugungen unterhalb der Drahtnetze vorhanden sind, die keinen Anlaß zu Beanstandungen geben, kann von einer Änderung abgesehen werden.

Ich ersuche Sie, die Gewerberäte anzuweisen, der

Durchführung der nachstehend abgedruckten neuen Grundsätze besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie wollen diese Beamten hierbei darauf hinweisen, daß sie bei der Anwendung der Grundsätze nicht streng an deren Wortlaut gebunden, sondern verpflichtet sind, selbständig zu prüfen, welchen gegebenenfalls auch über die Richtlinien der Grundsätze hinausgehenden Anforderungen mit Rücksicht auf den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer genügt werden muß.

Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Lumpensortieranstalten.

1. Lumpensortieranstalten sollen nicht in feuchten Räumen und nicht in Räumen untergebracht werden, deren Fußboden tiefer als das sie umgebende Erdreich liegt.

2. Die Arbeitsräume sind mit einem festen und dichten Fußboden zu versehen, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Die Wände sind glatt herzustellen und so zu verputzen, daß der Staub sich nicht in Fugen und Unebenheiten des Mauerwerks ablagern kann.

3. Die Sortier- und Packräume sollen mindestens 3 m hoch sein. Auf jede der in diesen Räumen beschäftigten Personen sollen mindestens 15 cbm Luftraum und 5 qm Grundfläche entfallen.

4. Die Fenster der Sortier- und Packräume sollen unmittelbar ins Freie führen. Sie sollen nach Zahl, Größe und Anordnung genügen, um für alle Arbeitsstellen Licht und Luftwechsel in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können. Außerdem ist eine wirksame Entlüftung oder Entstaubung durch Dachreiter oder ähnliche Vorkehrungen vorzusehen, falls nicht künstliche Entlüftung oder Entstaubung vorhanden ist.

5. Der Fußboden der Sortier- und Packräume ist täglich vor Beginn der Arbeit naß abzuwaschen oder nach reichlicher Besprengung mit reinem Wasser abzukehren. Die Beimischung von Desinfektionsmitteln zum Wasch- oder Sprengwasser ist zwecklos und unter Umständen nachteilig.

6. Wände und Decken der Sortier- und Packräume sind mindestens zweimal wöchentlich abzukehren und alle sechs Monate mit Kalkmilch zu tünchen. Sind die Wände in Ölfarbe gestrichen, so sind sie mindestens alle sechs Monate einmal mit warmem Seifenwasser gründlich abzuwaschen. Der Ölanstrich ist mindestens alle fünf Jahre zu erneuern.

7. In den Sortierräumen darf höchstens die an einem Tage zur Verarbeitung gelangende Menge unsortierter Lumpen lagern.

Tierische, der Verwesung ausgesetzte Stoffe (z. B. Knochen) dürfen in den Sortier- und Arbeitsräumen sowie in den Lagerräumen für Lumpen nicht aufbewahrt werden.

8. Die Sortierräume sind im Winter zu heizen. Hierbei ist auf die in den Lumpensortieranstalten bestehende Feuersgefahr besondere Rücksicht zu nehmen.

9. In kleineren Anlagen mit weniger als 10 Arbeitnehmern müssen staubdichte Kleiderablagen und ausreichende Waschein richtungen vorhanden sein, deren Benutzung unter Wahrung von Sitte und Anstand möglich ist. In größeren Anlagen sind für männliche und weibliche Arbeitnehmer getrennte Wasch- und Ankleideräume bereitzustellen. Soweit nicht genügende Waschein richtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, ist wenigstens dafür zu sorgen, daß bei den Waschein richtungen stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann. Für jeden Arbeitnehmer ist Seife und wöchentlich mindestens ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit die Größe des Betriebes es durchführbar erscheinen läßt, ist die Einrichtung einer genügenden Anzahl von Brause- oder Wannenbädern vorzusehen.

10. Den Arbeitnehmern ist der Genuß von Speisen und Getränken in den Arbeitsräumen zu verbieten. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß die Arbeitnehmer jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel zu sich nehmen, oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen. Nach Möglichkeit ist die Einrichtung besonderer, von den Arbeitsräumen getrennter Speiseräume anzuordnen.

11. Den Arbeitnehmern sind am Halse und an den Handgelenken dicht anschließende, den ganzen Körper bedeckende, waschbare Überkleider (Staubmäntel) sowie Kopfbedeckungen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat die Staubmäntel und Kopfbedeckungen mindestens einmal wöchentlich mit Seife gründlich waschen zu lassen, darf sie aber zu diesem Zwecke den Arbeitnehmern nicht mit nach Hause geben.

12. Der Arbeitgeber hat darauf zu achten, daß Arbeitnehmer mit Handverletzungen ohne sauberen, dicht schließenden Verband nicht mit dem Sortieren, Zerreißen, Aus- oder Einpacken von Lumpen beschäftigt werden. In jedem Betriebe ist ein Verbandskasten mit dem nötigen Vorrat keimfreier Schnellverbände bereitzuhalten.

13. In Anlagen, denen die Beschaffung motorischer Kraft zugemutet werden kann, sind die unsortierten Lumpen, ehe sie in Arbeit genommen werden, durch Klopfwölfe und Haderndrescher mechanisch zu reinigen. Die Klopfwölfe und Haderndrescher müssen dicht ummantelt und mit Staubabsaugung versehen sein. Der abgesaugte Staub ist in einem Staubsammler aufzufangen und alsbald zu verbrennen.

14. Die Sortiertische sind in allen Anlagen statt mit einer Platte mit einem Drahtnetz zu bedecken. Unter dem Drahtnetze sind festgefügte und dichtschließende Staubkästen anzubringen, die täglich nach beendeter Arbeit im Freien oder mittels eines Staubsaugers so zu entleeren sind, daß die mit dieser Verrichtung betrauten Personen durch den Staub nicht belästigt werden.

In Anlagen, denen die Beschaffung motorischer Kraft zugemutet werden kann, ist außerdem jeder Arbeitsplatz mit einem kräftigen Exhaustor in der Weise zu verbinden, daß der beim Sortieren und Zerreißen der Lumpen entstehende Staub unmittelbar an der Entstehungsstelle abgesaugt werden kann. Der Staub ist in einem Staubsammler aufzufangen und alsbald zu verbrennen.

15. Besondere Aufmerksamkeit ist endlich den Einrichtungen zu widmen, die erforderlich sind, um den in den Lumpensortieranstalten beschäftigten Personen das Entkommen im Falle eines Brandes zu ermöglichen.

Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge.

Erlaß d. Preuß. Min. f. Landwirtschaft, Domänen, Forsten und des Preuß. Wohlfahrtsministeriums. (Gesch.-Nr. V 2177 II. Aug. M. f. L. IM III 781—29 II M. f. V.)

In den letzten Jahren sind verschiedentlich Erkrankungen von Menschen und Haustieren infolge unzweckmäßiger Verwendung von bakterienhaltigen Mitteln zur Vertilgung tierischer Schädlinge, namentlich zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, beobachtet worden. Bei der Nachprüfung der Einzelfälle hat sich ergeben, daß die in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) und im § 77 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912/1928 gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, derartige Zwischenfälle zu verhüten. Es hat sich namentlich gezeigt, daß mit der Herstellung und dem Vertriebe dieser bakterienhaltigen Mittel Personen befaßt sind, die nicht die nötige Vor- und Ausbildung besitzen. Die in den Vertriebsstellen der Aufbewahrung der Mittel dienenden Räumlichkeiten waren vielfach völlig ungeeignet. Sie boten zu Seuchenübertragung auf Lebensmittel sowie auf Arzneimittel, die zur Behandlung von Menschen und Tieren dienen sollten, Anlaß. Vielfach wurden die Mittel vertrieben, trotzdem die Kulturen durch Überalterung oder durch Verunreinigung vollständig unwirksam geworden waren.

Der Reichsgesundheitsrat hat es infolgedessen für erforderlich gehalten, die Herstellung und den Vertrieb von bakterienhaltigen Mitteln, die zur Vertilgung von tierischen Schädlingen bestimmt sind, einer geregelten Aufsicht zu unterstellen. Er hat dem Herrn Reichsminister des Innern einen Entwurf von Vorschriften hierüber vorgelegt. Hierneben übersenden wir ergebenst das Muster

einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung, die die Bestimmungen dieses Entwurfs enthält. Wir ersuchen, eine entsprechende viehseuchenpolizeiliche Anordnung alsbald mit Wirkung vom 1. August d. J. zu erlassen.

Zu der anliegenden viehseuchenpolizeilichen Anordnung ist folgendes zu bemerken:

1. Zur Inkraftsetzung der Vorschriften ist die Form einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung gewählt worden, weil es sich um Erreger von Tierseuchen handelt, die nicht nur gegen die tierischen Schädlinge wirksam sind, sondern auch zu Erkrankungen der Haustiere, namentlich des Jungviehs, führen können, sodann weil diese Mittel im wesentlichen in Tierseucheninstituten hergestellt werden, und weil schließlich das Viehseuchengesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen die einfachste Handhabe für die erforderlichen Ausführungs- und Strafvorschriften bot. Trotzdem hat die Anordnung ebenso den Schutz der Menschen wie der Tiere im Auge. Deswegen ist für ihre Durchführung, soweit an der Herstellung und dem Vertriebe der in Rede stehenden Mittel Ärzte beteiligt sind, die amtsärztliche Mitwirkung vorgesehen (zu vgl. § 5 der Anordnung).

Die Bearbeitung der aus der Anordnung entstehenden Fragen und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften hat demzufolge, soweit es sich um Herstellungs- und Vertriebsstellen handelt, die von Ärzten und Apothekern geleitet werden, von den ärztlichen Sachverständigen, im übrigen von den tierärztlichen Sachverständigen zu erfolgen. Im einen wie im andern Falle ist aber an der Bearbeitung, soweit die Regierungen in Frage kommen, der nicht federführende ärztliche oder tierärztliche Sachberater zu beteiligen. In der Kreisinstanz hat der zuständige beamtete Tierarzt oder beamtete Arzt den andern Sachverständigen über die Erteilung oder Entziehung der Erlaubnis gemäß § 1 oder 2 sowie über sonstige wichtige Vorgänge, insbesondere über erhebliche Beanstandungen, gelegentlich der Überwachung gemäß § 5 zu unterrichten.

2. Als Personen, die gemäß § 1 über die erforderliche Sachkunde verfügen, sind im allgemeinen nur Tierärzte und Ärzte sowie genügend ausgebildete Bakteriologen anzusehen. Diese Personen können zur Durchführung der Arbeiten für diesen Zweck besonders herangebildetes Hilfspersonal (technische Assistenten oder Laboranten) heranziehen. Sie haben aber für deren Arbeit die volle Verantwortung zu übernehmen. Sollen ausnahmsweise andere Personen zugelassen werden, so ist, soweit es sich um von Ärzten oder Apothekern geleitete Betriebe handelt, die Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt, im übrigen die Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft einzuholen.

3. Die Erlaubniserteilung nach § 2 hat von den zuständigen Polizeibehörden nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten und nur nach einer Überprüfung, nötigenfalls nach einer Ortsbesichtigung durch den zuständigen Kreistierarzt oder Kreisarzt zu erfolgen. Sie darf nur erteilt werden, wenn bei den Inhabern der Betriebsstellen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde vorausgesetzt werden kann, sowie wenn die zum Aufbewahren der Mittel in Aussicht genommenen Räumlichkeiten für den besonderen Zweck geeignet erscheinen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß es sich um Kulturen mit lebenden Erregern von auf Menschen übertragbaren Tierkrankheiten handelt. Die Erlaubnis ist daher nur beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses zu erteilen.

Als geeignete Personen im Sinne des § 2 werden im allgemeinen nur solche Ärzte, Tierärzte und Bakteriologen, die als Leiter entsprechender Institute tätig sind, ferner Apotheker sowie ausreichend vorgebildete Drogisten und Kammerjäger angesprochen werden können. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Ministers für Landwirtschaft einzuholen.

4. Wenn ein Mittel der in Rede stehenden Art als unwirksam bekannt ist, oder wenn es sich als unwirksam erweist, oder wenn zu befürchten ist, daß seine Verwendung zu Erkrankungen von Menschen oder Tieren führt, ist die Erlaubnis gemäß § 3 zu versagen oder zurückzunehmen.

Gelegentlich der gemäß § 5 vorzunehmenden Besichtigungen der Betriebe sind Proben dieser Mittel zu entnehmen und zur Prüfung auf ihre Art, Reinheit und Wirksamkeit den für die staatliche Impfstoffprüfung jeweils zuständigen Prüfungsstellen (Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M., Institut für Tierseuchentherapie an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin) zu übersenden. Über Beanstandungen hierbei werden die Institute dem zuständigen Minister berichten, der daraufhin das Weitere, insbesondere die Weitergabe der Berichte an die nachgeordneten Behörden veranlassen wird.

5. Die Herstellungs- und Vertriebsstellen sind gemäß § 5 der Anordnung in bestimmten Zwischenräumen zu besichtigen, und zwar hat die Besichtigung der im § 1 benannten Herstellungsbetriebe mindestens einmal vierteljährlich, die der im § 2 genannten Vertriebsstellen mindestens einmal halbjährlich stattzufinden.

Soweit es sich um Institute der Landwirtschaftskammern handelt, hat die Überwachung nicht durch den Veterinärrat, sondern durch den Regierungs- und Veterinärrat zu erfolgen.

Die Kosten der Überwachung gemäß § 5 fallen der Staatskasse zur Last und sind nach den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten zu berechnen.

6. Die beteiligten Herstellungs- und Vertriebsstellen sind darauf aufmerksam zu machen, daß die im § 10 erwähnten „Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch die Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel, die Bakterien aus der Gruppe der Rattenschädlinge oder Mäusetyphusbazillen enthalten", im Reichsgesundheitsamte gegen Erstattung der Herstellungskosten bezogen werden können.

7. Die mit der Überwachung und Herstellung der Vertriebsstellen beauftragten Sachverständigen haben besonders darauf zu achten, daß in den im § 11 erwähnten Räumen nicht etwa Lebensmittel aufbewahrt werden.

8. Wir ersuchen ergebenst, hiernach alsbald das weitere zu veranlassen, uns über das Veranlaßte zu berichten und je 3 Abdrucke der erlassenen viehseuchenpolizeilichen Anordnung einzureichen.

Zu V 2177 II., Aug. M. f. L.
IM III 781—29 II. M. f. V.

Muster für eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge.

Auf Grund der §§ 17, 78 und 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig bakterienhaltige Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge oder Zubereitungen, die solche Mittel enthalten, herstellen, und die fertigen Erzeugnisse aufbewahren, feilhalten und verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Regierungspräsidenten. (Für Berlin: des Polizeipräsidenten.) In dem Erlaubnisgesuch sind diejenigen Erzeugnisse zu bezeichnen, die hergestellt und in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Erlaubnis darf nur beim Vorliegen eines Bedürfnisses für die Errichtung einer solchen Herstellungsstätte sowie nur für bestimmte Räume und nur an solche Personen oder Unternehmer erteilt werden, bei denen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen ist.

§ 2.

Wer erwerbsmäßig Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art lediglich aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die Aufbewahrungs- oder Verkaufsstelle gelegen ist. Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen für bestimmte Räume und jeweils nur dann erteilt werden, wenn nachweislich ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Verkaufsstelle vorhanden ist.

§ 3.

Die nach § 1 und 2 erteilte Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Erzeugnisse. Wenn der Hersteller (§ 1) oder der Händler (§ 2) noch weitere Präparate der in § 1 bezeichneten Art herstellen oder verkaufen will, so ist hierfür erneut um Erlaubnis nachzusuchen.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Herstellers oder des Händlers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 1 und § 2 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der genehmigten Räume den Anforderungen nicht mehr genügen.

§ 4.

Für bestehende Herstellungs- und Vertriebsstellen ist die in den §§ 1 und 2 vorgesehene Erlaubnis binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung nachzusuchen. Für die Erfüllung der zu stellenden Anforderungen kann von der die Erlaubnis erteilenden Behörde eine Frist bis zu 6 Monaten gewährt werden.

§ 5.

Die Herstellungs- und Vertriebsstellen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art unterliegen der ständigen amtstierärztlichen Überwachung (cf. Begleiterlaß), soweit jedoch die Herstellung der Mittel durch Ärzte oder unter Verantwortung von Ärzten erfolgt, unterliegen die Herstellungs- und Vertriebsstellen amtsärztlicher Überwachung. Für Apotheken und Drogerien behält es bei der bisherigen Regelung der Aufsicht sein Bewenden.

§ 6.

Der Hersteller hat für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Räume und für die zuverlässige sachgemäße Durchführung des Betriebes Sorge zu tragen. Er darf in Behinderungsfällen sowie für die einzelnen Arbeiten und Verrichtungen nur solche Personen mit seiner Vertretung betrauen oder zu seiner Hilfe heranziehen, welche imstande sind, die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen.

§ 7.

Die zur Herstellung der in § 1 erwähnten Erzeugnisse dienenden Kulturen sowie die fertiggestellten Erzeugnisse sind von dem Hersteller (§ 1) und von dem Händler (§ 2) so aufzubewahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind. Auch hat der Hersteller Vorkehrungen zu treffen, daß Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie alle sonstigen Materialien, welche die in Frage kommenden Erreger enthalten, sobald sie entbehrlich geworden sind, in einer die Verschleppung der Erreger ausschließenden Weise unschädlich beseitigt werden.

§ 8.

Von den Herstellern sind über die Herstellung der Erzeugnisse Listen zu führen, auf Grund derer eine Überprüfung der Zeit der Herstellung der Erzeugnisse sowie der Art und der Virulenzerhaltung der benutzten Kulturen möglich ist. Auch muß aus diesen Listen der Absatz und der Verbleib der Erzeugnisse ersichtlich sein. Über verschiedene Erzeugnisse sind getrennte Listen zu führen. Die mit der Prüfung beauftragten Stellen sind verpflichtet, die ihnen gemachten Angaben nach außen geheim zu halten.

§ 9.

Bakterienhaltige Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Glasgefäßen oder Glasröhren in Verkehr gebracht werden, die in widerstandsfähigen Hüllen derart verpackt sind, daß eine Beschädigung der Gefäße tunlichst ausgeschlossen ist. Die Gefäße müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Herstellungsstätte und die von ihr dem Erzeugnis gegebene Kontrollnummer sowie die Art des Mittels und die Dauer seiner Wirkung zu ersehen sind.

§ 10.

Jeder Packung von Mitteln der in § 1 bezeichneten Art muß neben der Gebrauchsanweisung ein Abdruck der im Reichsgesundheitsamt aufgestellten „Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch die Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel, die Bakterien aus der Gruppe der Rattenschädlinge oder Mäusetyphusbazillen enthalten", beigegeben sein.

§ 11.

In den Räumen, die zur Herstellung oder Aufbewahrung von Erzeugnissen der in § 1 erwähnten Art dienen, dürfen Erzeugnisse, die zur Anwendung beim Menschen oder bei Haustieren bestimmt sind, nicht hergestellt oder aufbewahrt werden.

§ 12.

Unberührt bleiben die Vorschriften über Krankheitserreger nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. April 1918 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 102).

§ 13.

Die §§ 1 bis 3 dieser Vorschriften finden auf staatliche Anstalten keine Anwendung.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 15.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. August 1929 in Kraft.

Verunreinigung des Bürgersteiges durch Hunde strafbar.

Der Kaufmann K. aus Krefeld führte seinen Hund bisweilen nach einer wenig belebten Straße spazieren, wo der Hund nach Bekunden von Bewohnern dieser Straße den Straßendamm und Bürgersteig verunreinigt haben soll. Gegen eine Strafverfügung beantragte K., wie „Die Städtereinigung" Nr. 15, Jg. 1928, berichtet, gerichtliche Entscheidung und bestritt, sich strafbar gemacht zu haben. Das Amtsgericht verurteilte aber K. zu einer Geldstrafe auf Grund der Straßenpolizeiverordnung vom 17. Mai 1927, da der Hund des Angeklagten sowohl den Straßendamm als auch den Bürgersteig der betreffenden Straße verunreinigt habe. Diese Entscheidung focht K. durch Revision beim Kammergericht an und hob hervor, wenn der Hund die Straße verunreinigt habe, so sei der Angeklagte daran schuldlos.

Der 1. Strafsenat des Kammergerichtes wies aber die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus: nach Feststellung des Amtsgerichts, welches für das Revisionsgericht maßgebend sei, stehe fest, daß der Hund des Angeklagten öfters eine bestimmte Straße verunreinigt habe. Nach der erwähnten Polizeiverordnung sei aber jede Verunreinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze verboten. Auf Grund dieser Vorschrift verwirken auch Besitzer von Hunden Strafe, wenn die Hunde die öffentlichen Straßen, Plätze usw. verunreinigen und sofern den Besitzern der Hunde ein Verschulden zur Last falle. Da der Straßendamm hauptsächlich für den Verkehr mit Wagen aller Art bestimmt sei, so sei damit zu rechnen, daß Pferde und Hunde den Straßendamm verunreinigen werden. Für die Verunreinigung des Bürgersteiges durch Tiere trage aber der Tierhalter die Verantwortung. Der Besitzer des Hundes sei verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine Verunreinigung der Bürgersteige durch seinen Hund vermieden werde. Zu den Aufgaben der Polizei gehöre es, nach § 76 des Polizeiverwaltungsgesetzes für Leben und Gesundheit von Menschen und für die Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen. Es sei insbesondere zu befürchten, daß Personen während der Dunkelheit ausgleiten und sich Verletzungen zuziehen, wenn sie auf den Kot von Hunden treten. Lasse sich ein Hund nicht durch Worte leiten, so müsse er an eine Leine gelegt und auf den Straßendamm geführt werden, damit er nicht den Bürgersteig verunreinige, sondern den Straßendamm zur Entleerung benutze.

Entscheidung des Kammergerichtes betr. der gesundheitlichen Gefahr des Teppichausschüttelns.

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat stets entschieden, daß Polizeiverordnungen gültig sind, die bei Strafe verbieten, Teppiche, Tücher usw. aus den Fenstern nach der Straße zu auszuklopfen oder auszuschütteln. Vielfach ist nun angenommen worden, daß Teppiche, Tücher usw. aus den Fenstern nach dem Hofe zu ausgeklopft oder ausgeschüttelt werden dürfen.

Wie irrig dieser Standpunkt ist, beweist eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gegen Dr. P., dessen Angestellte öfters kleine Läufer aus den nach dem Hofe zu gelegenen Fenstern seiner Wohnung ausschüttelte. Nachdem Dr. P. eine polizeiliche Verfügung erhalten hatte, durch die ihm bei Strafe verboten worden war, fernerhin seiner Hausangestellten zu gestatten, Teppiche, Läufer usw. aus Fenstern seiner Wohnung nach dem Hofe zu auszuschütteln, erhob er nach erfolgloser Beschwerde Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Das Oberverwaltungsgericht wies aber die von Dr. P. erhobene Klage als unbegründet ab und führte u. a. aus, das Ausschütteln auch nur kleiner Teppiche und Läufer aus Fenstern nach dem Hofe zu sei als eine gesundheitliche Gefahr für die Bewohner anzusehen, die unter Dr. P. wohnen, denn der in den Läufern befindliche Zimmerstaub gelange beim Ausschütteln von Läufern, kleinen Teppichen usw. durch die offenen Fenster in die tiefer gelegenen Wohnungen. Nach einem kreisärztlichen Gutachten können sich in dem Staub auch gefährliche, Krankheit erregende Keime von Menschen und Tieren befinden; der Staub sei daher in höchstem Maße geeignet, ansteckende Krankheiten zu übertragen und die Gesundheit der Bewohner in den tieferliegenden Wohnungen zu gefährden.

Die Strafandrohung der Polizeibehörde gegen Dr. P. sei daher gerechtfertigt, wie aus § 10. II. 17 des Allgemeinen Landrechts klar erhelle; hiernach habe die Polizeibehörde nicht nur die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sondern auch zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. (Breslauer N. Nachrichten, 21. 5. 29.)

Kleine Mitteilungen

Hygiene des Handtuchs.

Was nützt alle Reinlichkeit durch Händewaschen, wenn sie sogleich wieder zunichte gemacht wird durch das Handtuch, an dem wir uns abtrocknen.

Messer und Gabel, Tasse und Glas würden nicht viele Menschen gemeinsam benutzen. Das erscheint unappetitlich und im höchsten Grade unhygienisch. Aber an einem Handtuch trocknen sich selbst zu Hause Menschen mit den verschiedensten Reinlichkeitsgewohnheiten gemeinschaftlich die Hände ab. Kein Wunder, wenn es auf diesem Wege zur Krankheitsübertragung, zur sogenannten Hautinfektion kommen kann. Hier bleibt die Krankheit noch in der Familie, und wir werden uns entsprechend zu helfen wissen.

Ernster aber wird der Fall, wenn es sich um die Benutzung eines Handtuchs handelt, das sozusagen dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung steht, z. B. in der Toilette eines Gasthauses. Jeder, der in die Verlegenheit kam, einmal solch ein über eine Rolle gespanntes „unendliches Handtuch" benutzen zu müssen, wird das Unglaubliche dieser „hygienischen Einrichtung" erlebt haben. An einem solchen Handtuch ist oftmals kein Faden trocken. Dutzende von Händen haben sich an ihm abgetrocknet. Hat man das Glück, ein eben aufgespanntes Handtuch vorzufinden, nun gut. In den meisten Fällen aber wird es ratsam sein, seine Hände lieber ein paar Sekunden durch die Luft und dann mit dem eigenen Taschentuch abzutrocknen.

Im Haushalt wird es möglich sein, jedem einzelnen Familienmitglied sein eigenes Handtuch zu geben. Um Verwechslungen zu vermeiden, kann ein kleines farbiges Bändchen, eine Nummer, ein Namenszug u. dgl. die Handtücher kennzeichnen. Wo indessen, wie in Lokalen, es unmöglich ist, für jeden Gast ein sauberes Handtuch bereitzuhalten, da werden Papierhandtücher, die nach jeder Benutzung weggeworfen werden, am besten den Zweck erfüllen.

In neuester Zeit hat die Technik einen elektrischen Ventilator hergestellt, der an die elektrische Lichtleitung angeschlossen werden kann und durch einen erwärmten Luftstrom nach Art eines Fönapparates die nasse Hand in hygienisch absolut einwandfreier Weise trocknet. Die Anschaffung des Apparats macht sich durch die Ersparnis von Handtüchern und deren Waschkosten bezahlt. Das Auslösen des Mechanismus kann auch durch einen Automaten bewirkt werden, in den eine Geldmünze geworfen wird. Für Lokale und Gasthäuser ist damit eine Herabminderung der Unkosten gegeben.

Wege der Hygiene gibt es also auch beim Handtuch. Wir müssen sie nur zu gehen wissen.

Gesundheitsdienst der Lebensversicherung.

Seitdem zum letzten Male über diese neue Einrichtung der Lebensversicherungsgesellschaften berichtet wurde, ist, wie dem Bericht über die 2. Jahresversammlung der Deutschen Zentrale für Gesundheitsdienst der Lebensversicherung zu entnehmen war, wieder ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen. Die Zahl der Gesellschaften, die sich der vor zweieinhalb Jahren von 5 Gesellschaften gegründeten Zentrale angeschlossen haben, ist auf 24 gestiegen. Die Zentrale gibt jetzt neben Broschüren über Gesundheitspflege auch eine illustrierte Vierteljahrsschrift „Gesundheitsdienst" heraus, die verschiedenste Fragen der Gesundheitspflege und -förderung erörtert und von den Mitgliedgesellschaften ihren Versicherten zugeleitet oder inhaltlich in Hauszeitschriften verwertet wird. Der Kreis, der so regelmäßig mit hygienischen Anregungen und Belehrungen versehen wird, ist auf wenigstens 400- bis 500 000 Menschen

anzusetzen. Auch die periodische Gesundheitsberatung durch die Ärzte der freien Wahl der Versicherten hat eine sehr beachtliche Erweiterung erfahren.

Die Bedeutung dieser Bestrebungen wird nicht nur mehr und mehr von den Versicherten, sondern auch wegen ihres Einflusses auf die allgemeine Gesundheitshebung von maßgebenden Stellen anerkannt. So wurde von der Versammlung beiwohnenden Ehrenbeiratsmitgliedern, dem Präsidenten des Reichsgesundheitsamts, Geheimrat Hamel, dem Präsidenten der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege, Ministerpräsident a. D. Graf Lerchenfeld, dem Generalsekretär des Verbandes der Ärzte Deutschlands, Dr. Haedenkamp, die Befriedigung über die Entwicklung geäußert. Insbesondere sprach der Präsident des Reichsgesundheitsamts persönlich und amtlich seine Freude darüber aus, in welcher Weise sich die Gesundheitsförderungsbestrebungen der deutschen Lebensversicherung entwickelt hätten, die zweifellos allmählich zur durchschnittlichen Lebensverlängerung der Versicherten beitragen würden. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hatte schon vorher auf die Bedeutung der Bestrebungen für das Allgemeinwohl hingewiesen. Neuerlich hat auch das Eidgenössische Versicherungsamt in Bern die Bestrebungen, denen sich in Deutschland auch mehrere angesehene schweizerische Gesellschaften angeschlossen haben, zum Gegenstand anerkennender Äußerungen gemacht. Die Hygieneorganisation des Völkerbundes hat einen Bericht über die Ausdehnung des Gesundheitsdienstes in der Welt von der Deutschen Zentrale für Gesundheitsdienst der Lebensversicherung erbeten. Wesentlich ist es auch, darauf hinweisen zu können, daß in Deutschland die Einrichtung von den Versicherten in ausgedehnterem Maße als im Ursprungsland des ganzen Vorgehens, in Amerika, in Anspruch genommen wird, und daß das Vorgehen Deutschlands in anderen Ländern als Vorbild genommen zu werden beginnt.

Die Versammlung wurde abgeschlossen durch einen Vortrag des wissenschaftlichen Leiters der Zentrale, Dr. Neustätter, über „Verjüngung", in dem er auf die unverantwortliche geschäftliche Ausnützung des Wunsches nach Lebensverlängerung und Leistungssteigerung durch Reklamemittel (Lukutate, Aufbausalze usw.) hinwies und dann eine Kritik der Verjüngungsoperationen gab, denen wissenschaftlich ernst zu nehmende Experimente zugrunde liegen, deren Erfolge beim Menschen aber nicht von einer Art seien, daß solche Operationen, wie dies in einem umfangreichen Buch über die Frage gewünscht werde, den Lebensversicherungsgesellschaften zur Durchführung bei ihren Versicherten empfohlen werden könnten.

Die größte Ausstellung seit dem Kriege in Dresden 1930.

Die Internationale Hygiene-Ausstellung, die am 17. Mai 1930 in Dresden eröffnet wird, nimmt gewaltige Ausmaße an. Die Internationalität vertreten bereits 19 Staaten: Bulgarien, Chile, China, Danzig, England, Finnland, Frankreich, Lettland, Mexiko, Niederlande, Österreich, Peru, Polen, Rumänien, Schweiz, Sowjet-Rußland, Tschechoslowakei, Türkei, Union von Südafrika, außerdem der Völkerbund und das Internationale Arbeitsamt.

Fast jeder Ausstellungstag hat einen Kongreß oder eine Tagung, sie sind vielfach wissenschaftlicher oder industrieller Art. Dazu kommt noch eine große Anzahl von Studienreisen aus den verschiedensten ausländischen Staaten.

Der gewaltige Komplex der modernen Hygiene ruft vor allem natürlich die Industrie auf den Plan, die diese Gelegenheit benutzt, um auf wissenschaftlich geprüftem Boden ihren Erzeugnissen Anerkennung vor aller Welt zu verschaffen und im Wettbewerb mit dem Ausland neue Wege zur Exporterschließung zu finden. Auf dem 360 000 qm umfassenden Gelände dieser Internationalen Hygiene-Ausstellung entstehen schon überall die neuen Hallen. Ein imposantes Bild. Große, außergewöhnlich zahlreiche Veranstaltungen, zum Teil internationalen Charakters, werden in einem demnächst erscheinenden Programm bekanntgegeben. Der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1930 kann schon heute ein Massenbesuch vorausgesagt werden.

Die Ratte als Entenräuber.

Einen eigenartigen Vorgang erlebten kürzlich, wie das „Westfäl. Volksblatt", Paderborn, 4. 10. 1929, berichtet, Besucher des Zoologischen Gartens in Münster i. W. Eine Ratte hatte eine auf dem Wasser schwimmende Ente überfallen und es fertig gebracht, sich auf dem Rücken des Tieres festzubeißen. Zunächst versuchte nun die Ente, sich des Angreifers durch Tauchen zu entledigen. Als dieses nichts half, erhob sich das gequälte Tier in die Luft und machte mit seinem Peiniger einige Rundflüge. Aber die Ratte ließ ihr Opfer nicht los. Nachdem die Ente wieder auf dem Wasserspiegel niedergegangen, versuchte sie nochmals vergebens, durch Tauchen den Angreifer abzuschütteln. Dann flüchtete das gehetzte Tier auf den Rasen. Als nun menschliche Hilfe kam, verließ die Ratte ihr Opfer und verschwand. Dieses hatte so schwere Bißwunden erlitten, daß der Tod eintrat.

Amerikanische Ungezieferfarm.

Einen schweren Kampf führen unsere Vettern jenseits des großen Teiches laut „Vorwärts" gegen jene Plagegeister — Küchenschaben, Flöhe, Wanzen, Läuse —, die drüben wie hier

als die „Haustiere" unter den Insekten anzusehen sind. Von dem Gedanken ausgehend, daß man den Feind, den man bekämpfen will, erst kennenlernen muß, hat man in der amerikanischen Stadt Vienna zum genaueren Studium des Ungeziefers ein eigenes Insektarium erbaut, wo von Staats wegen alle Mittel erprobt werden, die zur Bekämpfung der Plage auf dem Markt erscheinen.

In dieser „Flohfarm", wie das Insektarium im Volksmunde genannt wird, werden stets große Mengen des betreffenden Ungeziefers großgezogen, in der ihnen gewohnten Umgebung gehalten und studienhalber sorgfältig verpflegt. Küchenschaben haben vorm Tageslicht geschützte Brutkästen, für deren ausreichende Erwärmung gesorgt ist, die hungrige Kleidermotte wird mit bester Schafwolle und Wollumpen gefüttert, und auch den Wanzen glaubte man Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wenn man ihnen weiße Mäuse hielt, da Menschen sich nicht fanden, die sich als Wanzenfutter in den Dienst der guten Sache stellen wollten.

Es kam aber, wie die Monatsschrift „Wissen und Fortschritt" berichtet, anders, als die Gelehrten von der Insektenfarm es sich gedacht hatten. Die Wanzen fanden gar keine Gelegenheit, die Mäuse zu beißen, vielmehr wurden sie selber von jenen Nagetieren aufgefressen. Da hieß es für neue Bestände sorgen, und man beschloß, das mißliebige Insekt für zwei Pfennig das Stück anzukaufen. Für diese geringe Bezahlung aber fanden sich nur wenige, die Zeit und Geduld an so mühsame Arbeit verschwendeten, so daß der Preis auf sechs Pfennig erhöht werden mußte. Da nahm das Wanzengeschäft plötzlich einen unerwarteten Ausgang. Eines Tages erwähnte der Leiter der Farm in einer Barbierstube in Washington, daß die Regierung Käufer in Wanzen sei und daß die Börsennotierung hierfür sechs Pfennig je Stück betrage. Zufällig war der Berichterstatter einer großen Tageszeitung zugegen, der sich den interessanten Stoff nicht entgehen ließ, sondern für einen Artikel verwendete. Andere Zeitungen druckten ihn nach, und so sprach sich die Sache im ganzen Lande herum. Die Wirkung allerdings war verheerend. Ganze Ladungen von Wanzen trafen aus allen Himmelsrichtungen ein, und es mußte schließlich ein großes Inserat in den gelesensten Zeitungen veröffentlicht werden, um die Flut der Sendungen einzudämmen; viele Pakete mußten postfrei an den Absender zurückgeschickt werden.

Auch sonst haben die Jünger der „Flohfarm" einen schweren Stand. Jedes Mittel muß genau untersucht werden — und wenn es am eigenen Leibe ist. Besonders gegen Mücken werden ständig neue Mittel angepriesen. Der gewissenhafte Forscher probiert jedes Mittel selber aus, er bestreicht Hände und Gesicht mit „Antimückin" und geht an stillen Sommerabenden in die freie Natur, wo Scharen von Mücken ihre Tänze aufführen. Ein zweiter Forscher geht als Gegenprobe mit, ohne sich mit dem Mittel gesichert zu haben. Dann werden die Mückenstiche bei beiden gezählt und verglichen, und meist ergibt sich das betrübliche Resultat, daß die Mücken „sich nicht auskennen" und nach kurzer Zeit Versuchsperson ebenso wie Gegenprobe in die Flucht schlagen.

Bisher sind die erzielten Erfolge weit hinter den aufgewendeten Opfern zurückgeblieben. Leider stellt sich bei den meisten der auf den Markt geworfenen Mittel heraus, daß das einzig neue an ihnen ein überzeugend klingender Name, das Mittel selber aber alt und wertlos ist. Dennoch hoffen wir, das das Gute schließlich siegt und auch diesen „Märtyrern der Wissenschaft" zuletzt ein voller Erfolg in ihrem verdienstvollen Kampfe beschieden ist.

Biologische Stechmückenbekämpfung.

Im Jahre 1914 hat, wie die „München-Augsburger Abendzeitung", 28. 8. 29, berichtet, Dr. Gebbing, Direktor des Leipziger Zoologischen Gartens, die Mücken durch Einbürgerung von Wildenten bekämpft. Die Wildenten fühlen sich bekanntlich in seichten Gewässern, in kleinen Teichen, in Gräben und Pfützen wohl. Ihre Nahrung besteht aus Insekten und auch aus Mückenbrut. Der Direktor kaufte also 500 Wildenten und erreichte es, daß der Zoologische Garten in kürzester Zeit frei von Mückenbrut wurde.

Wanzenbekämpfung durch Spinnen.

In alten Witzblättern findet man den Vorschlag, Wanzen durch amerikanische Riesenwanzen zu bekämpfen; diese sollen die kleineren einheimischen fressen, so daß man sie los ist. Eine ähnliche Methode, die sich jedoch nicht darauf beschränkt, den Teufel mit Beelzebub auszutreiben, hat man nun in Athen gefunden. Die Hauptstadt Griechenlands scheint überhaupt ein mit diesen Tierchen reich gesegneter Ort zu sein; der Museumsdirektor S. Pittakis nennt die Stadt geradezu Koreopolis (Wanzenstadt). Diese Parasiten haben sich aber schon im grauen Altertum dort heimisch gefühlt, denn sie spielen schon in den Komödien des Aristophanes eine Rolle. Als Athen 1922 die Flüchtlinge aus Kleinasien aufnahm, wurde es in ihren Baracken so arg, daß sie ihre Betten ins Freie trugen, um nachts einigermaßen schlafen zu können, doch wanderten die anhänglichen Haustiere dorthin nach. Alle Desinfektionsmittel erwiesen sich als machtlos, bis 1924 die Plage allmählich von selbst erlosch, so daß man 1925 keine Wanzen mehr fand. Man untersuchte die Sache näher und fand, daß die Blutsauger anderen Insekten zum Opfer gefallen waren, nämlich einer merkwürdigen Spinnenart. Diese Spinnen sind 1,5 cm lang, 0,75 cm breit, haben vier Beinpaare und können mit Leichtigkeit Wanzen und Fliegen einfangen, auch ohne ein Netz zu bauen. Die Wanzen, die sich kei-

ner Gefahr bewußt sind, kriechen an ihnen vorbei, und schon stürzen sich die Spinnen von rückwärts auf sie und saugen ihnen das Blut vollkommen aus, so daß nur noch eine leere Hülle bleibt. Ist eine Spinne gerade bei der Mahlzeit und sie will sich noch ein zweites vorbeieilendes Opfer als Nachspeise reservieren, berührt sie dieses mit dem Hinterbein, worauf die Wanze ohne Stichverletzung in kataleptische Starre verfällt und wehrlos ist. Die ungiftigen harmlosen Spinnen, die der Familie Thomisida flavidus Simon angehören, verzehren 30 bis 40 Beutetiere täglich. Das Weibchen legt 30 gelbe Eierchen, aus denen im Sommer nach 18 Tagen die kleinen Spinnen auskriechen, die sich sofort auf viel größere Wanzen stürzen und sie töten. Es wäre zu empfehlen, diese Spinnen für den Gebrauch in verunreinigten Baracken, Kasernen usw. zu züchten. („Vorwärts", 19. 10. 1929.)

Fliegenschwärme in London.

Die östlichen Stadtteile Londons wurden am 2. September d. J., wie das „Hamburger Fremdenblatt" (2. 9. 1929) mitteilt, von Schwärmen kleiner Fliegen heimgesucht. Trotz der Hitze versuchten die Droschken, sich gegen sie durch Schließen aller Fenster zu schützen, aber erfolglos, so daß sie schließlich in einen anderen Stadtteil flüchten mußten. Die Führer der Autobusse wurden gewarnt und fuhren nur mit dichtschließenden Brillen durch die bedrohten Stadtviertel. Es gewährte einen eigenartigen Anblick, alle Fußgänger mit Taschentüchern vor dem Gesicht durch die Straßen eilen zu sehen. Die Beamten der Gesundheitsbehörde erklärten, daß es sich um Marschfliegen handele, die durch die Hitze in die Stadt vertrieben wurden.

Gesundheitsschädliche Müllabladeplätze.

Die Verwaltung in Düsseldorf erinnert, laut Bericht der „Düsseldorfer Nachrichten" (29. 8. 1929), an die Bestimmung, wonach das Hinausstellen der Mülleimer erst in den Morgenstunden gestattet ist. Es mehren sich wieder die Klagen darüber, daß auf unbebauten Grundstücken Unrat, Müll und Schutt abgeladen werden. Diese Müll- und Schutthaufen bilden eine ständige Gefahr für die Gesundheit der Anwohner. Im Sommer fördern sie die Übertragung von Krankheitskeimen durch Insekten. Vor allem aber gefährden sie die Jugend, die meistens unbekümmert um Schutt und Schmutz auf den verseuchten Plätzen spielt. Die Grundstückseigentümer sind grundsätzlich dafür haftbar, daß ihre Grundstücke in ordnungsmäßigem Zustand bleiben. Wenn die Bevölkerung nicht selbst die Gesundheitspflege nach Kräften unterstützt, muß durch schärfere Polizeistrafen die Beachtung der Vorschriften über Ablegung von Schutt erzwungen werden.

Rattenjagd im Berliner Tiergarten.

In der „Vossischen Ztg." war über die Rattenplage im Berliner Tiergarten berichtet worden. Eine Leserin nimmt dazu (15. 8. 1929), wie folgt, Stellung: „Auch mich führt mein Büroweg seit Jahren jeden Morgen quer durch den Tiergarten vom Planetarium bis zum Brandenburger Tor. Auch ich habe verschiedentlich das Vorkommen von Ratten und Mäusen in unserm schönen Park beobachten können, doch ist die Plage nicht ganz so schlimm, wie sie der Herr Einsender schildert. Auch kann man bei gründlicher Beobachtung nicht gerade behaupten, daß seitens der Tiergartenverwaltung nicht energisch genug gegen das Ungeziefer vorgegangen würde. Wiederholt bin ich morgens Beamten mit Räucherapparaten zur Vertilgung der Ratten begegnet — erst ganz kürzlich noch in der Nähe der Rousseau-Insel, und es muß wohl jedem einleuchten, daß dieses planmäßige Vorgehen entschieden wirksamer ist, als das von dem Herrn Einsender in Vorschlag gebrachte Mittel: Berliner Arbeitslose auf den Tiergarten zu verteilen, um auf diese Weise eine Art Treibjagd gegen die Ratten zu eröffnen. Eine solche reichlich primitive Art der Rattenbekämpfung erscheint nicht nur praktisch undurchführbar, sondern auch wenig erfolgversprechend. Da auch die Arbeitslosen sicherlich nicht im Tiergartenviertel wohnen, müßten sie nach der von Herrn W. vorgeschlagenen Taktik schon zunächst einmal 4 Ratten zur Strecke bringen, um überhaupt erst einmal das Fahrgeld herauszubekommen.

Noch ein weiterer Punkt verdient Beachtung: Der Tiergartenbesucher trägt leider selbst einen nicht unerheblichen Teil Schuld an dem Überhandnehmen des Ungeziefers durch das zwar gutgemeinte, aber gänzlich plan- und nutzlose Füttern der Spatzen (Singvögel sieht man verhältnismäßig wenig unter den Sperlingsschwärmen, die die Bänke umlagern). Man kann häufig genug beobachten, daß sich Ratten und Mäuse mit besonderer Vorliebe in der Nähe der Bänke und Papierkörbe aufhalten, wo sie sich an den übriggebliebenen Brotkrumen und den achtlos fortgeworfenen Butterbroten gütlich tun — und dann sind sie allerdings — darin gebe ich dem Herrn Einsender völlig recht — von einer geradezu rührenden Zutraulichkeit.

Wenn also der Tiergartenbesucher selbst so ausgiebig für das leibliche Wohl dieser Tierchen sorgt, kann er sich nicht wundern, wenn sie allmählich überhandnehmen und die sachgemäße und fachmännisch durchgeführte Vertilgung des Ungeziefers sich immer schwieriger gestaltet."

Die Maus und das Perlenhalsband.

Gegen den in München lebenden 63 Jahre alten Schriftsteller K. A. v. G.-R. wurde, wie die „D. Tageszeitung" vom 30. 5. 1929 berichtet, vor dem Großen Schöffengericht in Würzburg

am 29. Mai d. J. eine Verhandlung wegen Betrugsversuches eröffnet.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, daß er am 17. Oktober 1925 von seinem Gut in Unterfranken aus an eine Münchener Juwelierfirma einen mit 1300 M Wert deklarierten Wertbrief sandte, in dem sich angeblich ein Perlenhalsband, das bei einer Kölner Versicherungsgesellschaft mit 65 000 M versichert war, befinden sollte, in dem aber bei der Ankunft in München eine tote Maus vorgefunden wurde. Der Angeklagte soll das Tier in lebendem Zustand statt des Perlenhalsbandes eingepackt haben, in der Erwartung, daß sich die Maus während des Transports durchnagen und so eine Beschädigung der Sendung und den Verlust des Inhalts vortäuschen werde.

Geschäftliche Mitteilungen.

Schützt Euer Vieh vor Seuchen!

Reinlichkeit in den Ställen ist die Vorbedingung für Gesundheit im Viehstand. Unhygienisch und unschön sind schmutzige, verunreinigte Decken und Wände im Stall. Deshalb sollte wenigstens zweimal im Jahre jeder Stall gründlich geweißt werden. 1 Liter gebrannter Kalk wird mit 4 bis 5 Liter Wasser verrührt und die so entstandene Kalkmilch an die vorher gereinigten Decken und Wände bis zur völligen Weißung gespritzt. Alle Krankheitskeime und alles Ungeziefer, auch die Fliegenbrut, werden dadurch abgetötet. Die Verwendung von Kalkmilch hat hierin gegenüber anderen, oft gepriesenen Mitteln den Vorzug, daß sie bedeutend billiger ist und zugleich dem Stall ein sauberes, freundliches Aussehen verschafft, was viel zum Wohlbefinden der Tiere beiträgt. Herrschen ansteckende Krankheiten, so streue man nach dem Ausdüngen staubfeinen gebrannten Kalk in die Ställe, Gossen und Gänge und besprenge diese mittels Gießkanne mit einer Lösung von Sapoformal, Bazillol oder Carborol. Gegen die Einschleppung von Maul- und Klauenseuche hat sich ein Bestreuen der Tür- und Torschwellen mit gemahlenem gebrannten Kalk, durch den jeder Eintretende dann gehen muß, sehr bewährt. Ein einfaches und ausgezeichnetes Mittel ist feingemahlener gebrannter Kalk bei der Bekämpfung der roten Milbe, einer der lästigsten Hühnerkrankheiten. Der Stall samt Sitzstangen wird gründlich gereinigt und mit Kalkmilch geweißt. Jeden Morgen, wenn die Hühner den Stall verlassen haben, werden je nach Größe des Stalles ein bis mehrere Hände voll Kalk an die Decke geworfen, so daß der ganze Raum mit Kalkstaub erfüllt ist und dieser sich überall niedersetzt. Hierdurch werden alle, auch die des Abends von neuem durch die Hühner mitgeschleppten Krankheitskeime getötet.

Manuskriptsendungen sind an Prof. Dr. Wilhelmi, Berlin-Lichterfelde, Stubenrauchstraße 4, zu senden. Die Veröffentlichungen sollen im allgemeinen 3 Druckseiten nicht überschreiten. Abbildungen werden hergestellt, wenn reproduktionsfähige Bilder eingesandt werden. Zustellung von Korrekturbogen erfolgt nicht. Einsender von Originalarbeiten erhalten auf Wunsch 10 Hefte der betreffenden Heft-Nummern.
Verantwortlicher Schriftleiter: Prof. Dr. J. Wilhelmi, für die Mitteilungen des Landesvereins staatl. gepr. Desinfektoren Sachsens: Inspektor R. Jäckel, Dresden-A. 28, Fabrikstraße 6; für den Anzeigenteil: Verlagsanstalt Erich Deleiter, Dresden-A. 16, Walderseeplatz 9.
Druck von Wilh. Klemich & Co., G. m. b. H., Dresden-A. 1.

Chemische Fabrik von Heyden A.-G. Radebeul-Dresden

Rohchloramin-Heyden

Sicher wirkendes, ungiftiges, preiswertes Desinfektionsmittel!

zum Entseuchen verseuchter Gegenstände;
zum Entseuchen von Zimmern, Kellern, Vorratsräumen, Eisenbahnwagen, Schiffen;
zum Verhindern des Ausbruches ansteckender Krankheiten;
zur Desinfektion des Stuhles ansteckender Kranker;
zur Desinfektion von Aborten;
zur Stalldesinfektion.

Rohchloramin-Heyden ist Desinfektionsmittel im Sinne des Reichs-Viehseuchengesetzes

Beutel zu 100 g, 1 und 5 kg; Fässer zu 25, 50 und 100 kg.
Proben und Literatur kostenfrei.

Chemische Fabrik von Heyden A.-G.
Radebeul-Dresden